

Kaufmännischer Verein Wetzikon-Rüti

STATUTEN

I. WESEN

Art. 1 Der Kaufmännische Verein Wetzikon ist am 17. April 1917 gegründet worden. Infolge Fusion mit dem KV Rüti, gegründet am 8. Dezember 1902, heisst der Verein seit dem 1. Januar 1991 Kaufmännischer Verein Wetzikon-Rüti. Er ist die Berufsorganisation

- der Handels- und Büroangestellten
- der Bank- und Verwaltungsangestellten
- des technisch-kaufmännischen Personals
- des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst
- von Angehörigen ähnlicher Berufe

Er ist dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband als Sektion angeschlossen, konfessionell und politisch neutral. Er ist auch Mitglied des Kantonalverbandes zürcherischer kaufmännischer Vereine.

II. ZWECK

Art. 2 a) Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder
b) Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen.
c) Pflege freundschaftlicher Beziehungen

Art. 3 Diesen sucht er zu erreichen durch:
a) Die Kaufmännische Berufsschule, Kurse, Vorträge, Diskussionen, Exkursionen
b) Führung einer Jugendabteilung und Übungsfirma
c) Führung eines Sekretariates
d) Förderung von Lehrabschluss- und Fachprüfungen
e) Unentgeltliche Rechtsauskunft und Rechtbeistand in Angelegenheiten bezüglich des Dienstverhältnisses
f) Stellungnahme zu wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen
g) Förderung der Berufsinteressen der Angestellten
h) Mitarbeit in allen vom Zentralverband ins Leben gerufenen Institutionen

Der Kaufmännische Verein kann Liegenschaften erwerben (inkl. Mit- oder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten, vermieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Vereinsveteranen-, Jugend-, und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder werden Angestellte gemäss Art. 1 aufgenommen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Zum Vereinsveteranenmitglied wird ernannt, wer dem Verein 30 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.

Lehrtöchter und Lehrlinge der in Art. 1 genannten Berufe werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Nach Abschluss der Lehre werden sie Aktivmitglieder.

Wer sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Art. 5 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 Arbeitgeber haben in berufspolitischen Fragen kein Stimmrecht und können nicht neu als Mitglieder aufgenommen werden. Als Arbeitgeber werden Geschäftsinhaber betrachtet.

Art. 7 Anhänger einer antidemokratischen Bewegung können nicht Mitglied des Vereins sein.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8 Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und können sämtliche Sektions- und Zentralverbands-Institutionen im Rahmen der zuständigen Verordnungen benützen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die Aktiven; sie sind beitragsfrei.

Vereinsveteranen- und Jugendmitgliedern stehen die gleichen Rechte und Vergünstigungen zu wie den Aktiven; sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder haben beratende Stimme und können an den Anlässen des Vereins teilnehmen; sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

V. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 9 Austritte sind dem Vorstand, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Quartals schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Alle übrigen Ausschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten.

Innert 30 Tagen nach Erschöpfung der in der Sektion vorhandenen Rechtsmittel steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an den Zentralvorstand des SKV zu.

Art. 10 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte. Die Pflichten müssen beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfüllt sein.

VI. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (ordentliche, ev. ausserordentliche)
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand, bestehend aus:
Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und 3 bis 7 Beisitzern
4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages
4. Wahlen
 - a) Präsident und übrige Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
5. Wahlvorschlag zu Händen der zuständigen kantonalen Direktion
 - a) Aufsichtskommission der Kaufmännischen Berufsschule, soweit der Verein zuständig ist, für die Amtszeit von 4 Jahren
 - b) Mitglieder der Kreiskommission III für Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, für eine Amtszeit von 4 Jahren

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
8. Statutenrevision

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei offener Abstimmung gilt das einfache Stimmenmehr.

Bei Wahlen hat der Präsident Stimmrecht, bei Beschlussfassung Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen. Sie behandeln Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt, muss innert 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Art. 14 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit und leitet die Versammlungen.

Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Vereinskorrespondenz.

Der Kassier führt die Rechnung, das Mitgliederverzeichnis und erstellt das Budget.

Die Beisitzer werden mit besonderen Aufgaben betraut.

Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Zur Erfüllung von Spezialaufgaben kann der Vorstand Delegierte bestimmen oder Kommissionen bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb der Budgets im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 500.-- zu bewilligen; jedoch darf während eines Vereinsjahres ein Gesamtbetrag von Fr. 1000.-- nicht überschritten werden.

Wenn der Vorstand es als nötig erachtet, kann er Jahresbeiträge einzelner Mitglieder reduzieren.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die sind berechtigt, Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen.

VII. BERUFSSCHULE

Art. 16 Der Verein ist Träger der Kaufmännischen Berufsschule Wetzikon.

VIII. ZENTRALVERBAND

Art. 17 Mitglieder des Zentralverbandes sind:

Aktiv-, Ehren-, Vereinsveteranen- und Jugendmitglieder.

Die Institutionen des Zentralverbandes stehen nur den Zentralverbandsmitgliedern offen.

Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Die Schweizerische Kaufmännische Zeitung ist für jedes Zentralverbands-Mitglied obligatorisch. Wenn mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt wohnen, ist nur eines verpflichtet, die Zeitung zu beziehen.

Bei Auflösung des KV Wetzikon-Rüti bleiben die bisherigen Sektionsmitglieder dem SKV angeschlossen.

Erfüllt die Sektion die Beitragspflicht gegenüber dem Zentralverband seit einem Jahre nicht mehr gemäss den SKV-Statuten, kann auf Beschluss des Zentralvorstandes der SKV den Zentralverbandsbeitrag direkt bei den Mitgliedern erheben.

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien gemäss Art. 4 der Statuten werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.-- im Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 19 Untersektionen dürfen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gegründet werden. Sie sind dem Verein unterstellt.

Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 21 Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand kann an der Generalversammlung eine Revision der Statuten beantragen.
- Art. 22 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der stimmenden Mitglieder dies beschliessen.
- Art. 23 Wird der Verein aufgelöst, so sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren im Gebiet des KV Wetzikon-Rüti eine neue Sektion des SKV gegründet, sind dieser die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der SKV frei darüber verfügen.
- Art. 24 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1981 und sind ab 27. April 1991 gültig.

Wetzikon, 27. April 1991

(Änderung des Artikels 18 gemäss GV-Beschluss vom 11. April 2003 wurde berücksichtigt.)